

Niesner & Co. Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Anstalt
„Tageblatt“, Niesner.

Amtsblatt

Verlagspreis
Rz. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Niesner.

Nr. 1.

Sonnabend, 2. Januar 1897, Abends.

50. Jahrg.

Das Niesner Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Niesner und Straßa oder durch unsere Adressaten für das Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei das Haus 1 Mark 65 Pfg. Einzelgenussnahme für die Nummer des Ausgabestages Ms. Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Niesner. — Geschäftsstelle: Kasanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt, Niesner.

Donnerstag, den 7. Januar 1897,
Vormittags 10 Uhr

kommen im Hotel zum Kronprinz hier
9 Durschenanzüge, eine Partie weiße Herrenhemden und wolne Herren- Leibjaden, sowie 8900 Stück Cigaretten gegen sofortige Baarzahlung meistbietend zur Versteigerung.
Niesner, am 2. Januar 1897.

Der Gerichtsvollzieher beim Königl. Amtsgerichte.
Eck. Ebdam.

Bekanntmachung, das Hausieren von Kindern betr.

Da wiederholt Kinder beim Hausieren betrogen worden sind, stellt sich der unterzeichnete Rath veranlaßt, ausdrücklich auf die heute in Kraft getretenen Bestimmungen in § 42 b Absatz 6 und § 148 Punkt 7 d der Reichsgewerbeordnung hinzuweisen, wonach

1. Kindern unter 14 Jahren verboten ist, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Gegenstände feilzubieten und
2. derjenige mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft wird, der Kinder unter 14 Jahren zu dem unter 1. verbotenen Gewerbebetriebe anleitet oder ausschickt.

Es wird gleichzeitig in Erinnerung gebracht, daß nach §§ 39 und 57 der Straßenpolizeiordnung vom 2. Dezember 1890 schulpflichtigen Kindern das Musikmachen, Singen und Darbieten von Schaustellungen auf Straßen und Plätzen, in öffentlichen Lokalen und Schaustätten verboten ist, und daß Eltern, Pfleger oder Vormünder, die es unterlassen, die ihrer Obhut anvertrauten Kinder von der Uebertretung dieses Verbotes abzuhalten, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.
Niesner, den 1. Januar 1897.

Der Rath der Stadt
Doeters.

Bekanntmachung.

Diejenigen Schulvorstände, welche zu Ostern dieses Jahres eines Hülfstheils oder Bifurs bedürfen, werden hierdurch ersucht, dies spätestens bis zum
15. Februar

anßer anzugeben.

Großenhain, am 2. Januar 1897.

Der Königl. Bezirksschulinspektor
Dr. Selbe.

Anzeigen für das „Niesner Tageblatt“ ertheilen und bis spätestens
Vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabestages.
Die Geschäftsstelle.

Dertliches und Sächsisches.

Niesner, 2. Januar 1897.

Heute Mittag 1/2, 12 Uhr fand im Rathhause die Einweihung des seitigeren Kopisten Feind, der an die Stelle des mit dem 1. Januar a. J. aus hiesigen sächsischen Diensten ausscheidenden Hilfsposten Richters tritt, in sein neues Amt in Gegenwart sämtlicher Rathhausbeamten durch Herrn Bürgermeister Doeters statt. Gleichzeitig wurde auch der bisherige Hülfshote Scheide, welchem vom 1. Januar ab vom Stadtrathe die Stelle eines Rathshoten an Stelle des aus dem Dienste geschiedenen Rathshoten Busch übertragen worden ist, in sein Amt eingewiesen.

In der vergangenen Nacht ist der seit dem Jahre 1864 am hiesigen Bahnhof beschäftigte, im benachbarten Oyda wohnende und im 67. Lebensjahre stehende Hülfsweihensteller Johann Gottfried Weyer von der Maschine des 1 Uhr 27 Min. von Adersau kommenden Personenzuges erstickt und sofort getödtet worden. Der so früh aus dem Leben geschiedene brave Mann, der eine Wittve und mehrere bereits erwachsene Kinder hinterläßt, war ein pflichttreuer, zuverlässiger, nützlichster und noch tüchtiger Beamter und wird deshalb allgemein bedauert. Die Aufhebung der Leiche erfolgte durch Rathsekretär Scheide in Anwesenheit dreier Schyuleute und des Bahnhofsbend-Brigadiers, heute früh.

In Nähe der Gasanstalt ist vor mehreren Tagen ein Portemonnaie mit Inhalt gefunden und auf der Rathsexpedition abgegeben worden. Dasselbe ist jedenfalls von einem Kinde, das mit dem Einlaufe verschiedener Materialwaaren, wie aus einem beiliegenden Zettel hervorgeht, betraut gewesen zu sein scheint, verloren worden. Der sich rechtmäßig legitimirende Eigentümer kann den Fundgegenstand in hiesiger Rathsexpedition in Empfang nehmen.

Nachdem seitens der Königl. preussischen Regierung wegen wiederholter Einschleppung der Maul- und Klauenpeste die Rindereinfuhr aus der Bulowina für das Königreich Preußen verboten worden ist, findet sich das Königl. Sächsische Ministerium des Innern veranlaßt, auf Grund von Art. 6 des Viehschadenabkommens zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 auch für das Gebiet des Königreichs Sachsen die Ein- und Durchfuhr von Rindern aus der Bulowina bis auf Weiteres zu untersagen. Dieses Verbot tritt sofort in Kraft.

Für Bäckereien ist die Entscheidung von Bedeutung, welche gestern die 129. Abtheilung des Berliner Schöffengerichts fällte. Ein Geselle des Bäckereimeisters Altmann hatte nach seiner Entlassung seinen früheren Brodherrn angezeigt, daß dieser die in der Bäckereivereinbarung auf zwölf Stunden festgesetzte Arbeitszeit in 25 Fällen überschritten und an Sonntagen auch in 8 Fällen länger als bis 8 Uhr Morgens habe arbeiten lassen. Altmann ward wegen dieser Uebertretungen mit einem Strafbefehl von insgesamt 75 Mk. bedacht und bezugweise die richterliche Entscheidung. Im gestrigen Termine wurde nachgewiesen, daß die zwölfstündige Schicht in verschiedenen Fällen um eine halbe Stunde

überschritten worden sei. Auf Befragen des Vertheidigers mußten die als Zeugen vernommenen Gesellen aber einräumen, daß es zumeist ihre eigene Schuld gewesen sei, wenn die ihnen auferlegte Arbeit nicht innerhalb der zwölfstündigen Schicht bewältigt worden sei. Wenn sie weiter des Sonntags nicht immer, wie es vorgeschrieben sei, um acht Uhr Morgens hätten fertig sein können, so sei dies auf einen Witterungswechsel im Laufe der Nacht zurückzuführen, wodurch die Wahrung des Leigs verlangsamt worden sei. Der Vertheidiger führte aus, daß dem Angeklagten nach keiner Richtung hin ein Vorwurf zu machen sei. Das Bäckereigewerbe liege nun einmal so, daß der Betrieb sich nicht auf die Minute regeln lasse, und was die Uebertretung des Gesetzes betreffend die Sonntagsruhe angehe, so sei zu bemerken, daß hier dem Angeklagten der Paragraph der Gewerbeordnung zu Gute komme, wonach es gestattet sei, an Sonntagen solche Arbeiten vorzunehmen, welche das Verderben des Materials verhindern sollten. Man könne doch unmöglich die Backwaaren im Ofen liegen und verbrennen lassen, bloß weil es soeben 8 Uhr geschlagen habe. Während der Staatsanwalt beide Uebertretungen für erwiesen erachtete, aber nur je eine fortgesetzte Handlung annahm und deshalb eine Geldstrafe von 30 Mk. beantragte, schloß sich der Gerichtshof den Ausführungen der Vertheidigung an und fällte ein freisprechendes Urtheil.

Der diesmalige Winter spielt sich als ein überaus launhafter, widerwärtiger Geselle auf. In kurzer Reihenfolge und kurzen Intervallen wechseln Frost und Thauwetter, Regen und Schnee, goldener Sonnenschein und trübe düstere Nebel sich ab. Vorgestern noch in den Mittagsstunden herrschte prächtiges Winterwetter, Nachmittag schon aber trat stärkeres Thauwetter ein, dem sich des Abends Gegenstände zugesellten, wobei ein harter Wind durch die Straßen legte und an Thür und Fenster rüttelte. Die Hoffnung der zahlreichen Freunde und Freundinnen des Eisports am Neujahrstage die Freuden des Eislaufs genießen zu können, wurden böse verwässert. Offentlich wird der Winter im neubegonnenen Jahre etwas beständiger sich zeigen und die able gesundheitschädliche Manschwitterung beendigen.

Der preussische Kultusminister hat soeben den Provinzial-Schulcollegien ein sehr interessantes Gutachten zugehen lassen, das ihm auf sein Ersuchen die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen über die zeitgemäße Frage der Ueberbürdung der Schüler an den höheren Lehranstalten erstattet hat. Darin wird das Zuständliche, an einzelnen Tagen hintereinander sechs Unterrichtsstunden zuzulassen, für zu weitgehend erachtet, auch wenn eine dieser Stunden eine Turnstunde ist. Jede turnerische Uebung sei als eine Anstrengung zu betrachten. Wenn daher nun die Wahl gelassen werde zwischen einem sechsstündigen Vormittagsunterrichte und einer Verlegung der Turnstunden auf den Nachmittag, so würde die Deputation das Letztere, zumal in nicht zu großen Städten vorziehen. Bezüglich des Gewichtes der gefüllten Schülmappen sind der wissenschaftlichen Deputation statistische Angaben über die

behauptete Vermehrung der daraus entstehenden Rückenverkrümmungen nicht bekannt. Jedenfalls würde sich eine solche Untersuchung nicht so sehr auf das Gewicht der Mappen, als auf die ungewöhnliche Art des Tragens derselben erstrecken müssen, da es sich hauptsächlich um seitliche Verkrümmungen (Stolose) handeln dürfte. Diese dürfte aber mehr bei Mädchen, welche die Mappen vielfach in der Hand oder am Arme und nicht, wie die meisten Knaben, auf dem Rücken tragen, zu überwiegen sein. Dagegen hält es die Deputation für angezeigt, wiederholte Erhebungen über das Gewicht der gefüllten Schülmappen anzustellen. Zunächst würde es dann erforderlich sein, festzustellen, welches Gewicht Mappe und Schulbücher zusammen ausmachen, wenn keine anderen Schulbücher in die Mappe gethan werden, als die für die Unterrichtsstunden des betreffenden Tages erforderlichen. Sollte sich dabei eine ungehörige Belastung herausstellen, so müßte eine entsprechende Minderung in der Vertheilung der Lehrgegenstände oder der Lehrbücher vorgenommen werden. Insbesondere müßte streng darauf geachtet werden, daß keine überflüssigen Lehrbücher mitgeschleppt werden. Gegenwärtig schwankt das Gewicht der Schülmappen für die Schüler der unteren Klassen zwischen 6 bis 6,75 Pfund, erreiche aber auch eine Maximalhöhe bis zu 8,2 Pfund. Die Beurtheilung über die Zulässigkeit solcher Gewichtszahlen werde freilich wesentlich beeinflusst durch die Breite des Weges vom Hause bis zur Schule und durch die Art der etwiligen Beförderung. Inbezug werde jede Verminderung der Last als eine Wohlthat und bei schwachen Kindern als ein Beförderungsmittel der Gesundheit angesehen sein. Schon aus diesem Grunde erscheint der Deputation jede Verminderung des Gewichtes der Schülmappen als eine Nothwendigkeit.

Zeitbain. Das zweite Abonnement-Konzert findet
Dienstag, den 19. Januar, statt.

Großenhain, 30. Dezember. Durch eine von beiden sächsischen Collegien angenommene Ordnung, die von dem Schankgewerbe und dem Kleinhandel mit Spirituosen in der Stadt Großenhain zu entrichtende gemeindliche Gemeindesteuern betreffend, wird die seit dem Jahre 1879 hier bestehende gleiche Abgabe einer Neuregelung unterzogen. Diese sollen von a. dem Bierhandl., b. dem Branntweinhandl., c. der Speisewirtschaft, d. der Beherbergung, e. der Ausspannung, f. dem Weinhandl., g. dem Kaffeehandl. je 9 Mk. und h. dem Kleinhandel mit Spirituosen 6 Mk. jährlich entrichtet werden. Der mehrere der unter a bis h aufgeführten steuerpflichtigen gewerblichen Zweige im geschäftlichen Zusammenhange mit einander betreibt, hat wegen eines jeden dieser Zweige den für denselben bestimmten Steuerbetrag zu entrichten. Ausgenommen hiervon ist der Biervertrieb vom Kaffeehandl., der dann nicht zur Abgabe gelangt, wenn dieser Handel mit einem Schankbetriebe zusammenfällt, der zwei oder mehrere der unter a bis h genannten Zweige des Schankbetriebes umfaßt. Die neu eingeführte Ordnung legt sehr bei Aufrechterhaltung der Abgabe vor. Der Ertrag dieser gemeindlichen Gemeindesteuern